



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 05.03.2024

79. Jahrgang

Nr. 03

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landkreises Aichach-Friedberg; Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 23.02.2023	2
Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg; Öffentliche Sitzung am 13.03.2024	3
Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg; Tagesordnung für die 209. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich) am 13.03.2024	3
Bekanntmachung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; 11. Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des ZRF am 14.03.2024	4
Bekanntmachung des Landkreises Aichach-Friedberg; Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 01.01.2024	4
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtag des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen	6
Bekanntmachung der Gemeinde Hollenbach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	7
Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	8

Bekanntmachung des Landkreises Aichach-Friedberg; Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 23.02.2023

1. Satzung **zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 23.02.2023**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRÖ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 23.02.2023:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 23.03.2023 (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) wird wie folgt geändert:

Trennliste

Folgende Abfälle sind über die Biotonne zu entsorgen:

- Obst- und Gemüsereste, Obstkerne
- Schalen von Südfrüchten
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Nussschalen
- Topfpflanzen, Schnittblumen
- Speise- und Lebensmittelreste pflanzlicher Herkunft (nur in haushaltsüblicher Menge)
- Garten- und Grünabfälle
- Gras- und Heckenschnitt, Laub
- Unkraut, Pflanzenreste, Fallobst
- Sägemehl, Holzwolle, Stroh, Heu (unbehandelt)
- Speise- und Lebensmittelreste tierischer Herkunft in haushaltsüblichen Mengen (z. B. Brot- und Backwarenreste, Eierschalen, Fischreste und –gräten, Fleisch und Wurstreste, Käsereste, Federn, Daunen, Knochen, sonstige rohe/gekochte/verdorbene Speisereste)

Folgende Abfälle dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden:

- Kunststoffverpackungen, Plastiktüten
- kompostierbare Kunststofftüten und -verpackungen
- Zeitschriften, Prospekte
- Milch- und Safttüten
- Flüssigkeiten
- Holz- und Kohlenasche, Grillkohle
- Tierkadaver
- Papiertaschentücher, Windeln, Fäkalien
- Staubsaugerbeutel
- Kehrriech
- Zigarettenkippen
- Textilien
- Tapetenreste
- Hausmüll
- Mineralisches Material und Tierstreu (wie z. B. Tonkügelchen/„Katsan“)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Aichach, den 19. Februar 2024
Landkreis Aichach-Friedberg

gez.

Dr. Klaus Metzger
Landrat

B E K A N N T M A C H U N G

am Mittwoch, den 13.03.2024

findet um 09:00 Uhr

im Infozentrum


der

**AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg**

eine öffentliche Sitzung

des

Abfallzweckverbandes Augsburg statt.


.....
Eva Weber
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg; Tagesordnung für die 209. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich) am 13.03.2024


T A G E S O R D N U N G

für die 209. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am Mittwoch, den 13.03.2024, um 09.00 Uhr

im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Bericht und Beschluss zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2022 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden (Vorlage liegt bei)
2. Beschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2023 (Vorlage liegt bei)
3. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung des AZV 2024 einschließlich Finanzplan 2023 bis 2027 (Vorlage liegt bei)
4. Vorlage des Beteiligungsberichtes 2022 über die AVA KU (Beteiligungsbericht liegt bei)
5. Bestellung des Verbandsrates Herrn Stadtrat Frederik Hintermayr in den Verwaltungsrat der AVA Abfallverwertung Augsburg KU
6. Verschiedenes


.....
Eva Weber
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg;
11. Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des ZRF am 14.03.2024**

**Bekanntmachung der 11. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

Am Donnerstag, den 14.03.2024, um 15:00 Uhr
findet im Großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Augsburg (Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg)
die
11. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Haushaltswirtschaft;
Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022 –
Prüfungsbericht und Feststellung der Jahresrechnung - Beschlussvorlage -
2. Haushaltswirtschaft;
Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2022
gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO - Beschlussvorlage -
3. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD); Tätigkeitsbericht - Kenntnisnahme -
4. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
5. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Augsburg, den 22.02.2024

Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung des Landkreises Aichach-Friedberg; Satzung zur Regelung der Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 01.01.2024**

**Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich
tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

vom 1. Januar 2024

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt aufgrund der Art. 14a, 17 und 30 Nr. 6 der
Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998
(GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S.
385, 586) die folgende Satzung:

§ 1

Kreistags- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von **121,06 €**.
- (2) Sie erhalten ferner für jede Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben, eine Entschädigung von **72,63 €**.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für eine Sitzung, die länger als sieben Stunden dauert, das doppelte Sitzungsgeld.
- (4) Kreistagsmitglieder, die weniger als die Hälfte der Sitzungszeit anwesend sind, erhalten ein um 50 % gekürztes Sitzungsgeld.

(5) Außerdem wird zur Aufwandsentschädigung an Kreistagsmitglieder eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dies gilt nicht für Kreisrätinnen und Kreisräte, die am Tagungsort wohnen. Für die Wegstreckenentschädigung ist der Weg zwischen Wohnort und Tagungsort maßgeblich.

(6) Für sonstige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem BayRKG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.

(7) Für die Teilnahme an bis zu 20 Fraktionssitzungen im Jahr erhalten Kreistagsmitglieder gegen Nachweis der Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **72,63 €**. Fahrtkosten und Verdienstaussfall werden nicht entschädigt.

(8) Die Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreter und die Schriftführer der im Kreistag vertretenen Parteien erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen monatliche Pauschalen:
Fraktionsvorsitzende/r: **205,79 €** Sockelbetrag, zuzüglich je Fraktionsmitglied: **9,69 €**, stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r: **84,73 €** (Fraktion von 1-20 Mitgliedern ein Stellvertreter, Fraktion mit mehr als 20 Mitgliedern zwei Stellvertreter), Schriftführer: **48,43 €** je Sitzung.

(9) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine Sitzungsgeldentschädigung in Höhe von **72,63 €**, wenn sie vom Kreistag in ein Gremium berufen wurden, für das von der jeweiligen Gesellschaft/Organisation keine Sitzungsgeldentschädigung bezahlt wird.

§ 2

Geschäftskostenpauschale für Fraktionen und Gruppierungen

Fraktionen und Gruppierungen erhalten eine Geschäftskostenpauschale. Sie setzt sich zusammen aus einer monatlichen Grundpauschale in Höhe von **78,69 €** für Fraktionen und **39,96 €** für Gruppierungen sowie einem Zuschlag von **9,69 €** für jedes Mitglied. Die Geschäftskostenpauschale ist geschlossen an die Fraktionen bzw. Gruppierungen zu überweisen.

§ 3

Verdienstaussfallentschädigung und Betreuungskosten

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten Kreistagsmitglieder, für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie an Gremien nach § 1 Abs. 9, wenn sie

1. Angestellte und Arbeiter sind, Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch Dienstgeschäfte entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt an den Arbeitgeber. Der Umfang des Erstattungsanspruchs berechnet sich in analoger Anwendung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Erstattungsansprüche von Arbeitgebern nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
2. selbstständig Tätige sind, auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung von **72,63 €** je Sitzung.

(2) Kreistagsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach Abs. 1 Nr. 2.

(3) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zum Höchstbetrag von **225,00 €** ersetzt werden. Für Kreistagsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Abs. 2 zusteht, gilt Abs. 3 Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

§ 4

Anpassung der Entschädigungen

Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für alle Entschädigungen, mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigungen nach dem BayRKG.

§ 5
Archiv- und Heimatpfleger

(1) Die Archiv- und Heimatpfleger erhalten eine steuerfreie Pauschale als Ersatz für die Porto-, Telefon- und Reiseauslagen. Diese Pauschale deckt die Reisekosten innerhalb des Landkreises Aichach-Friedberg und der Stadt Augsburg ab. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung; Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.

(2) Außerdem erhalten die Heimat- und Archivpfleger eine Entschädigung, die in angemessener Weise den Aufwand an Mühe und Zeit abgelten soll.

(3) Die Höhe der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt der Kreistag durch Beschluss.

§ 6
Sonstige Entschädigungen

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhalten ebenfalls Entschädigungen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Entschädigung, regelt der Kreistag durch Beschluss.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 13.05.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2021 außer Kraft.

Aichach, 19.02.2024
Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtag des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen Sprechtag des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung an zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.
-

Im Landkreis Aichach-Friedberg finden im Monat März 2024 folgende Beratungstage statt:

- in Aichach im Pflegestützpunkt, Stadtplatz 28, am 13.03.2024 vormittags
- in Friedberg im Pflegestützpunkt, Ludwigstr. 39, am 25.03.2024 vormittags
- in Mering im Pflegestützpunkt, Luitpoldstr. 24a, am 06.03.2024 nachmittags.

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail beratungsstelle@bezirk-schwaben.de

Herzlichen Dank für die Veröffentlichung im Voraus.

gez. Eva Baumgartl

HAUSHALTSSATZUNG

der

GEMEINDE HOLLENBACH

Landkreis Aichach-Friedberg

für das Haushaltsjahr **2024**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.594.600,-- €

und

im Vermögenhaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

4.297.100,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

380 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

380 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 5

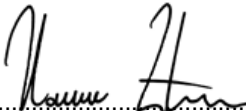
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Hollenbach, 28.02.2024

Gemeinde Hollenbach



.....
Franz Xaver Ziegler
1. Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Gemeinde Hollenbach im Rathaus in 86568 Hollenbach, Hauptstraße 93, Zimmer Nr. 03, während den üblichen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.
Die Anschläge wurden am 29.02.2024 angeheftet und am 29.03.2024 wieder entfernt.

Bekanntmachung des Schulverbandes Aindling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung

des **Schulverbandes Aindling** (Landkreis Aichach-Friedberg)
für das **Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 1.623.850 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 1.289.200 €**

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (**Schulverbandsumlage**). Die Schulverbandsumlage teilt sich in eine **Betriebskostenumlage** und in eine **Investitionskostenumlage**.

Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober 2023. **Die Zahl der Verbandsschüler wird auf 238 festgesetzt.**

(1) Betriebskostenumlage

Der **durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf** zur **Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)** wird auf **1.447.400 €** festgesetzt und nach der Anzahl an Verbandsschülern auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

1.447.400 € / 238 Schüler = **6.081,51 € Betriebskostenumlage je Schüler**

Daraus ergeben sich folgende **Anteile an der Betriebskostenumlage**:

Gemeinde Affing	443.950,42 €	bei 73 Schülern
Markt Aindling	504.765,55 €	bei 83 Schülern
Gemeinde Petersdorf	72.978,15 €	bei 12 Schülern
Gemeinde Rehling	310.157,14 €	bei 51 Schülern
Gemeinde Todtenweis	115.548,74 €	bei 19 Schülern

(2) **Investitionskostenumlage**

Der **durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf** zur **Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll)** wird auf **0 €** festgesetzt und nach der Anzahl an Verbandsschülern auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

0 € / 238 Schüler = **0 € Investitionskostenumlage je Schüler**

Daraus ergeben sich folgende **Anteile an der Investitionskostenumlage**:

Gemeinde Affing	0 €	bei 73 Schülern
Markt Aindling	0 €	bei 83 Schülern
Gemeinde Petersdorf	0 €	bei 12 Schülern
Gemeinde Rehling	0 €	bei 51 Schülern
Gemeinde Todtenweis	0 €	bei 19 Schülern

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **270.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft**.

Aindling, den 29.02.2024

Schulverband Aindling

gez.
Gertrud Hitzler
Vorsitzende des Schulverbandes

II.

Die Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Aindling samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Aindling in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 002 im Erdgeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.
